

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am _____ folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1

Die Tarifstelle 16 wird eingefügt:

Neubau, Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen			
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		bis zu 39 Heimplätze	ab 40 Heimplätze
16.1	Beratung der Planung, Erteilung der Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO	280,00	400,00 €
16.21	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NRW nach vorausgegangener Abstimmung ohne festgestellte Abweichung des Objekts der Bauausführung gegenüber der Planung	80,00 €	135,00 €
16.22	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NRW nach vorausgegangener Abstimmung zuzüglich Beratung wegen festgestellter Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der Planung	110,00 €	160,00 €
16.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NRW ohne vorausgegangene Abstimmung der Planung mit Zustimmung zum Objekt nach Beratung und einvernehmlicher Veränderung	400,00 €	610,00 €
16.4	Ablehnung der beantragten Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO oder der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG	145,00 €	200,00 €
16.5	Rücknahme des Antrags		
	a) vor der Beratung	60,00 €	75,00 €
	b) nach erfolgter Beratung	105,00 €	155,00 €
16.6	Wegezeiten		
	Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem Stundensatz von	27,00 €	27,00 €
	Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW		

§ 2

Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.09.2001 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.